

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 4 (1954)
Heft: 2

Buchbesprechung: Gottlieb Walther (1738-1805) und die historische Rechtsschule [H. Kühne]

Autor: Elsener, Ferdinand

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Schutz von Altertümern und Baudenkmälern, vor allem aber das wache Interesse weiter Kreise der Aargauer Bevölkerung bieten Gewähr dafür, daß die dortigen Burgen und Ruinen erhalten bleiben und gesichtetert werden; auch ist zu hoffen, daß die so verheißungsvoll begonnene Erforschung ihre Methoden ständig verfeinert und unentwegt voranschreitet.

Zum Literaturverzeichnis, das die 1929—1949 erschienene aargauische Burgenliteratur verzeichnet, sind an jüngsten summarischen Grabungsberichten nachzutragen:

- R. BOSCH, Ausgrabung *Alt-Rued*, Jahresbericht der Vereinigung für Heimatkunde des Suhrentales 1949.
R. BOSCH, E. POESCHEL, Ein romanisches Bronzebecken aus der Burg *Böbikon*, Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 1951, S. 22ff.
K. HEID, Grabungsbericht der Burg Böbikon, Historische Vereinigung des Bezirks Zurzach 1951, S. 1ff.
K. HEID, Grabung Burg Tegerfelden, ebenda, S. 18ff.
R. BOSCH, Die Mauerzüge auf dem Friedhof Villmergen, «*Unsere Heimat*» 1951.
R. BOSCH, Die Burg *Bottenstein* und ihre Bewohner, Zofinger Neujahrsblatt 1952.
G. GLOOR, Bottenwil und Bottenstein, ebenda.
R. BOSCH, Gab es eine Burg *Mülligen*?, Brugger Neujahrsblätter 1952.

Schiers

Hans Erb

H. KÜHNE, *Gottlieb Walther (1738—1805) und die historische Rechtsschule*. Abhandlungen zum schweizerischen Recht, N. F., 300. Heft (= Berner Diss.), Verlag Stämpfli & Cie., Bern 1952. XII u. 323 S.

Kühne kommt in seiner Schlußbetrachtung zum Ergebnis, «daß der bernische Historiker und Jurist in keiner Weise als ein eigentlicher Vorläufer der historischen Rechtsschule angesprochen werden kann». Tatsächlich war Walther vor allem ein Aufklärer und Rationalist. Die hier besprochene Dissertation ist aber mehr als nur eine Antwort auf die im Titel gestellte Frage. Der Verfasser schildert in einem ersten Teil das bewegte Leben und das literarische Schaffen dieses sonderbaren und eigenwilligen Mannes: Walther, aus altem stadtbernischen Geschlecht stammend, war zeitweilig ein gefeierter Advokat und Rechtslehrer in seiner Vaterstadt; er endete jedoch verkommen als Opfer der Trunksucht. Walther besaß eine spitze Zunge und zeichnete sich durch eine nicht alltägliche Verachtung der Umwelt aus, anderseits durch ein nicht geringes Selbstgefühl. Diese Charaktereigenschaften mußten ihm in der muffigen Luft des bernischen Staates des 18. Jahrhunderts zum vornehmerein jede fruchtbare Tätigkeit verunmöglichen. Nur während zehn Jahren (1778—1788), damals im besten Mannesalter stehend, konnte er als Professor der bernischen Rechtsgeschichte auf einem öffentlichen Lehrstuhl wirken. Walther blieb aber trotzdem in seiner Vaterstadt sitzen, allen Enttäuschungen zum Trotz, und darin liegt wohl die Tragik seines Lebens; in anderer Umgebung wäre sein Leben vielleicht sinnvoller verlaufen.

Der Name Walther hat in der bernischen Rechtsgeschichte heute noch einen Klang; er hat u. a. als erster die Berner Handfeste ediert. Er hat auch erkannt, daß das bernische Recht im wesentlichen auf deutschrechtliche und nicht römischesrechtliche Wurzeln zurückgeht.

Immerhin ist zu sagen, daß Walther kaum über den alten bernischen Staat hinaus ausgestrahlt hat (vgl. Eduard His in Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Zürich 1945, S. 43), und so darf man sich fragen, ob in dieser Dissertation das richtige Maß der Dinge getroffen wurde. Viele 230 Seiten sind einer minutiösen geschichtswissenschaftlichen und rechtsphilosophischen Auseinandersetzung mit Walthers Werken gewidmet, vor allem unter Berücksichtigung seiner Stellung zur historischen Rechtsschule. Dieser Teil der Arbeit ist sicher zu breit und zu gewichtig geraten. Der Verfasser kann tatsächlich ein sehr umfangreiches Literaturverzeichnis vorzeigen; daß er jene Werke nicht nur gesehen — wie es etwa bei juristischen Doktorarbeiten vorkommen mag —, sondern tatsächlich auch gelesen hat, zeigt nur allzu deutlich der zweite Teil dieser Schrift. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Kühne in zu weitem Umfang die Exzerpte seiner Lektüre in das Buch hineingepropft hat. Es mag ja einem Doktoranden oft schwer fallen, etwas, das man bereits «beisammen hat», nicht auch zu drucken. So schweift der Verfasser allzusehr in die allgemeine Geschichte der Rechtsphilosophie und der Historiographie ab, wobei zwischen diesen Exkursen und der Persönlichkeit Walthers doch oft nur ein loser oder schwer konstruierbarer Zusammenhang besteht. Hier wäre Kürzung eine Wohltat gewesen. Auch die vielen, oft langatmigen Quellenzitate ermüden den Leser. Es handelt sich schließlich bei Walther doch nur um einen Stern dritter Ordnung, und zudem ist sein Werk heute tot. Eine Beschränkung der Quellenzitate auf wenige für sein Denken aufschlußreiche Stellen wäre der Nachwirkung Walthers angemessener gewesen.

Ein einläßliches Inhaltsverzeichnis erleichtert den Weg durch das Buch. Der Verfasser hat Mühe und Schweiß nicht gescheut, eine tüchtige Arbeit abzuliefern. Er hat sich die gedruckten und ungedruckten Werke Walthers genau angeschaut und ist, fast übergewissenhaft, allen denkbaren Beziehungen zur europäischen Geistesgeschichte nachgegangen. Ein Namenverzeichnis hätte die Handlichkeit und Brauchbarkeit des Buches noch erhöht; damit wären die Beziehungen Walthers zu seinen Vorläufern und Zeitgenossen erst voll erschlossen worden.

Einige kleine Versehen hat F. Ebrard in der Schweizerischen Juristen-Zeitung, 1953 (49. Jahrg.), S. 116, richtiggestellt.

Rapperswil

Ferdinand Elsener

Mélanges historiques offerts à M. Jean Meyhoffer, docteur en théologie. Faculté de théologie de l'Eglise libre du canton de Vaud. Lausanne 1952, 113 p.

Aus Anlaß der 25jährigen segensreichen Tätigkeit als Historiker und Theologe an der theolog. Fakultät der Eglise évangélique libre du canton de